

14
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-230/6-III/3/84 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über den Verkehr mit Düngemitteln
 (Düngemittelgesetz); Stellungnahme
 im Begutachtungsverfahren

Beilagen: 25

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 53 33

Durchwahl 1782

Sachbearbeiter:
 R Mag. Nepf

An das
 Präsidium des Nationalrates
W i e n

BEZUGS- Zl.	ENTWURF 46	19.84
Datum:	13. FEB. 1985	
Verteilt:	15. FEB. 1985	

Dr. Stohanzl

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) zu übermitteln.

31. Jänner 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Erlacher

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Walter

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Düngemittelgesetzes

I. Allgemeine Bemerkungen insbesondere aus budgetrechtlicher Sicht

1. Grundsätzliches

Gemäß § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Diese Bestimmung gilt uneingeschränkt, sofern eine Gebietskörperschaft die ihr nach den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Besorgung zukommenden Aufgaben (Bund und Länder, Artikel 10-15 Bundes-Verfassungsgesetz; Gemeinden, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben) mit eigenen Organen durchführt.

Im Falle jeglicher Art mittelbarer Verwaltung (mittelbare Bundesverwaltung, mittelbare Landesverwaltung, Auftragsverwaltung des Bundes, Vollziehung einer Angelegenheit durch die Gemeinden im vom Bund oder vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden) hat die besorgende Gebietskörperschaft ihren Behördenapparat zur Verfügung zu stellen, das heißt sie hat den Personal- und Amtssachaufwand zu tragen, während der übertragenden Gebietskörperschaft die Finanzierung des Zweckaufwandes (im weiteren Sinn) verbleibt, wobei unter dem Amtssachaufwand im Anschluß an ein Gutachten des Bundesgerichtshofes vom 9. November 1936, Sammlung 1074/A, die Summe jener Aufwendungen verstanden wird, die erforderlich sind, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Nicht hingegen trifft die besorgende Gebietskörperschaft der Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht und ebensowenig der sogenannte Zweckaufwand (im engeren Sinn), das sind jene Aufwendungen, die von vornherein unmittelbar für einen bestimmten Zweck gemacht werden.

Dieser Grundsatz, der sich aus § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 unmittelbar ergibt, ist auch in § 1 Finanzausgleichsgesetz 1979 für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung verankert.

Dies hat für den vorliegenden Gesetzentwurf folgende Konsequenzen:

- Sofern sich der Landeshauptmann bei Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Düngemittelgesetz Bediensteter der Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz (eigener Bediensteter) bedient, hat das Land den Personal- und Amtssachaufwand einschließlich der Reisekosten zu tragen; der Bund trägt den Zweckaufwand.

Im besonderen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 5 Finanzausgleichsgesetz 1979 zu verweisen, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor Inangriffnahme von Maßnahmen, die für diese Gebietskörperschaften mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand (hier: Personal- und Amtssachaufwand, Reisekosten) verbunden sein können, Verhandlungen zu führen hat (siehe auch Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1984, Punkt II, Absatz 4, Bundesministerium für Finanzen GZ. 01 0301/3-II/1/83).

- Sofern jedoch davon ausgegangen werden kann, daß sich der Landeshauptmann bei Vollziehung des Düngemittelgesetzes nicht eigener Bediensteter, sondern der Mitarbeiter der staatlichen Untersuchungsanstalten bedient, hat der Bund den dadurch entstehenden gesamten Aufwand als Zweckaufwand zu tragen, sofern dieser Aufwand nicht durch die in § 18 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Gebühren gedeckt ist.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Gebühren im § 18 des Gesetzentwurfes in einer Höhe anzusetzen, die auch von den Landesanstalten ihren Erfordernissen entsprechend akzeptiert werden können und mit denen auch die in Vollziehung dieses Gesetzes anfallenden Kosten einschließlich der Reisekosten zur Gänze abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe der Jahresgebühren, durch die - wie in den Erläuterungen zu § 18 des Gesetzentwurfes ausgeführt wird - nur ein Teil der Überwachungskosten abgedeckt werden soll. Auf die volle Kostendeckung wäre auch bei dem gemäß § 12 Absatz 4 vorgesehenen Kostenersatz Bedacht zu nehmen.

2. Kosten des Gesetzesvollzuges

Die im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf angeführten Kosten erscheinen vom Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen aus nicht im erforderlichen Ausmaß detailliert. Im einzelnen ist nicht ersichtlich, für welche nach dem Gesetzentwurf zu setzenden Maßnahmen die zusätzlichen Planstellen erforderlich sind, insbesondere wurde keine Aussage getroffen, in welchem Umfang mit der Anmeldung und Zulassung von Düngemitteln gerechnet werden muß und welche zusätzlichen Planstellen für die Führung des Düngemittelregisters in Aussicht genommen sind. Insbesondere scheint es vom ho. Standpunkt aus nicht ganz verständlich, daß beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein weiterer Dienstposten für einen rechtskundigen Bediensteten erforderlich sein soll.

Der zusätzliche Amtssachaufwand und der Zweckaufwand wird - ohne nähere Erläuterungen - mit 6 Millionen Schilling beziffert. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob darunter ausschließlich der Aufwand der Bundeseinrichtungen oder auch ein - wie oben dargestellt - vom Bund zu tragender Zweckaufwand der Landeseinrichtungen zu verstehen ist.

Insgesamt gesehen sind daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sowohl gegen die angeführten Kosten als auch gegen die vorgesehenen zusätzlichen Planstellen gewisse Vorbehalte anzumelden.

3. Vollzugsorgane

Den Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist nicht immer eindeutig zu entnehmen, welche Behörde beziehungsweise welches Organ im Einzelfall für bestimmte Maßnahmen zuständig sein soll. Diesbezüglich erscheint eine Klarstellung unbedingt erforderlich. Auf die Ausführungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wird hinsichtlich der Details verwiesen.

II. Allgemeine Bemerkungen insbesondere aus zollrechtlicher Sicht

Eine Mitwirkung der Zollämter bei der Einfuhrkontrolle setzt jedenfalls voraus, daß die den Kontrollen nach dem Düngemittelgesetz unterliegenden Waren durch die Angabe der Zollltarifnummer (ZTNr.) genau bezeichnet werden. Dabei wäre die Aufnahme des nach Zollltarifnummern gegliederten Warenkreises in das Düngemittelgesetz selbst (wie zum Beispiel beim Viehwirtschaftsgesetz 1983, Bundesgesetzblatt Nr. 621/1983) der besseren Transparenz wegen einer Aufnahme nur in eine Dienstanweisung für die Zollämter (DAZ) vorzuziehen. Eine klare und gleichzeitig flexible Lösung wäre aber auch eine im Düngemittelgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Finanzen den durch Zollltarifnummern bestimmten Warenkatalog zu erlassen hätte. Die Zollltarifnummer ist in diesem Zusammenhang deshalb unverzichtbarer Anknüpfungspunkt für jede Kontrolltätigkeit der Zollorgane, weil im Zuge der Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr beziehungsweise zum Eingangsvormerkverkehr schon auf Grund der zollrechtlichen Vorschriften eine Erfassung der Waren nach Zollltarifnummern zu erfolgen hat, sodaß dem Zollorgan bei dieser Gelegenheit weitere Maßnahmen, die zum Beispiel infolge des geplanten Düngemittelgesetzes vorzunehmen wären, durch Hinweise in den Arbeitsbehelfen (Handbuch zum Österreichischen Gebrauchszollltarif) bei den in Betracht kommenden Zollltarifnummern indiziert werden können.

Für die Art der Mitwirkung der Zollämter bei der Einfuhrkontrolle kommen im wesentlichen drei Varianten in Betracht:

1. Variante (Bescheinigungsverfahren)

Die Ware wird nur dann zollamtlich abgefertigt, wenn vom Verfügungsberechtigten, das ist die Person, welche die Abfertigung beantragt, eine Bestätigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Einfuhrbewilligung oder ein Registrierungsbescheid oder ähnliches, kurz eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle (zum Beispiel Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt), dem Zollamt vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Einfuhr einer bestimmten Ware zulässig ist beziehungsweise daß gegen deren Einfuhr keine Bedenken bestehen. In diesem Fall überprüft das Zollorgan die

Übereinstimmung der in der Bescheinigung genannten Warenbeschreibung mit der tatsächlich gestellten Ware und gibt übereinstimmendenfalls die Ware im Zuge der zollamtlichen Abfertigung frei. Auf der vorgelegten Bescheinigung wird vom Zollamt die Einfuhr vermerkt und die Bescheinigung entweder dem Verfügungsberechtigten zurückgegeben oder vom Zollamt eingezogen und der ausstellenden Behörde übermittelt.

Für dieses Verfahren könnten als legislatives Vorbild die Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970, Bundesgesetzblatt Nr. 181, beziehungsweise § 31 des Lebensmittelgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 86, dienen.

Vom Standpunkt der Zollverwaltung ist zu dieser Variante zu bemerken, daß die Prüfung, ob eine vorgelegte Bescheinigung für die zur Abfertigung gestellte Ware anwendbar ist, bei Düngemitteln wahrscheinlich nur durch eine Laboruntersuchung festgestellt werden kann. Erst nach Einlangen des positiven Prüfungsergebnisses kann die Ware dann freigegeben werden. Bis dahin hat sie unter zollamtlicher Aufsicht zu bleiben, was unter Umständen die Entladung eines Transportfahrzeuges unmöglich machen könnte. Insgesamt ist dieses Verfahren sehr aufwendig und für die Zollverwaltung überaus belastend. Im übrigen findet selbst bei Lebensmittelimporten ein einfacheres Verfahren (nach § 33 Lebensmittelgesetz 1975) Anwendung.

2. Variante (Importmeldeverfahren)

Die Ware wird ohne Bedachtnahme auf das Düngemittelgesetz zollamtlich abgefertigt. Der Importeur selbst hat die Einfuhr einer bestimmten Stelle (zum Beispiel dem Landeshauptmann) zu melden, welche dann Kontrollmaßnahmen veranlassen kann. Das Zollamt überprüft aber nicht, ob der Importeur auch tatsächlich die Meldung erstattet.

Dieses Verfahren sieht die Lebensmittel-Importmeldeverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 182/1978 vor. Es ist jenes Verfahren, das die Zollämter am wenigsten belastet. Allerdings bietet es auch den geringsten Schutz gegen unerwünschte Importe.

3. Variante (Kontrollmitteilungsverfahren)

Die Ware wird bei der zollamtlichen Abfertigung auf die Einhaltung der erforderlichen Kennzeichnung überprüft, nicht aber auf eine Registrierung oder Einzelzulassung. Das Zollorgan stellt anlässlich der Abfertigung eine Kontrollmitteilung aus und übersendet diese an eine bestimmte Stelle (zum Beispiel Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt), die dadurch Kenntnis von dieser Einfuhr erlangt und dementsprechend weitere Veranlassungen treffen kann (zum Beispiel beim Importeur eine Probe ziehen). Ein solches Verfahren wird derzeit noch nicht angewendet, am nächsten kommt ihm die Vorgangsweise bei den verschiedenen Kennzeichnungsverordnungen in Verbindung mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Bundesgesetzblatt Nr. 448/1984) und dem Bundesgesetz über die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter (Bundesgesetzblatt Nr. 82/1980). Das Zollamt prüft dabei nur das Vorhandensein und die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Kennzeichnung, nicht aber deren inhaltliche Richtigkeit. Nur wenn eine fehlende Kennzeichnung nicht innerhalb einer Nachfrist, während der die Ware unter Zollaufsicht bleibt, nachgeholt wird, erfolgt eine Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde mittels Kontrollmitteilung.

Bei Düngemitteln hingegen würde das Zollorgan von jeder einschlägigen Abfertigung - also auch wenn die Kennzeichnung ordnungsgemäß ist - eine Kontrollmitteilung an eine noch näher zu bestimmende Stelle absenden.

Für die Zollorgane würde dieses Verfahren infolge der Überprüfung einer neuen Kennzeichnung und der Ausstellung der Kontrollmitteilung zwar eine Belastung bedeuten, doch erschiene diese im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut vertretbar. Einem solchen Kontrollmitteilungsverfahren

könnte daher von Seite der Zollverwaltung zugestimmt werden, weil es die Belastung der Zollorgane in Grenzen hält und dennoch für eine lückenlose Erfassung aller in Betracht kommenden Importe - zumindest soweit diese dem Zollamt gestellt werden - Gewähr bietet.

Für dieses Verfahren wird die Aufnahme folgender Bestimmungen ins Düngemittelgesetz vorgeschlagen:

"§ .. (1) Die Einfuhr von Düngemitteln ist nur zulässig, wenn diese den Registrierungsbestimmungen (§ ..) und den Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen (§ ..) entsprechen.

(2) Bei der Einfuhr zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen obliegt die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§ ..) und der dazu ergangenen Verordnungen den Zollämtern. Das Zollamt hat die Warenerklärung zurückzuweisen, wenn die Kennzeichnung oder Verpackung der Ware diesen Vorschriften nicht entspricht; die im Fall der Zurückweisung der Warenerklärung gemäß § 52 Absatz 5 des Zollgesetzes 1955 anzuwendenden Zollvorschriften gelten sinngemäß.

(3) Die Zollämter haben der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt die Abfertigung von Düngemitteln zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung durch Übersendung einer Kontrollmitteilung binnen einer Woche bekanntzugeben. Die Kontrollmitteilung hat die Art und Menge der Ware, den Versender und den Warenempfänger zu enthalten."

Eine Bezugnahme aus § 22a des Zollgesetzes 1955 hätte zu entfallen.

III. Spezielle Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die vom Düngemittelgesetz erfaßten Waren sind durch die Angabe der Zollltarifnummern näher zu bezeichnen. Das Bundesministerium für Finanzen ist gerne bereit, bei der Erarbeitung der in Betracht kommenden Zollltarifnummern behilflich zu sein. Kontaktaufnahme mit der hierortigen Abteilung III/7 wird vorgeschlagen. Im übrigen ist der Düngemittelbegriff des Entwurfes mit Kautelen versehen, deren Einhaltung durch Zollorgane bei der Abfertigung nicht überprüft werden kann (zum Beispiel kann Kaliumsulfat der Tarifnummer 28.38 als Düngemittel oder anders verwendet werden). Es wird daher vorgeschlagen, "bestimmt" durch "geeignet" zu ersetzen. (Siehe auch § 7 Absatz 2 des Entwurfes). Weiters könnte "unmittelbar oder mittelbar" entfallen, da diese Wendung inhaltsleer ist; sie könnte eventuell in den Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden.

Eine Wahrnehmung der gesetzlich aufgetragenen Kontrollmaßnahmen ist nur dann möglich, wenn die betreffenden Waren klar umschrieben sind. Hiefür bietet sich die Benennung nach dem Zollltarif, gerade auch unter Berücksichtigung der geplanten Umstellung auf das Harmonisierte System, an, weil viele andere Wirtschaftsbereiche sich dieses System der eindeutigen Ansprechbarkeit der Waren nach Nummern zunutze machen wollen. Bei den Wirtschaftsgesetzen hat sich dieses System bestens bewährt. Eine Abkehr davon würde einen Rückfall in den Bereich der Rechtsunklarheit bedeuten und die Wahrnehmung der der Zollbehörde übertragenen Kontrollaufgaben ausschließen.

Zu § 1 Absatz 8:

Es ist entschieden abzulehnen, daß die Einfuhr von Waren in das Zollgebiet in diesem Zusammenhang als Inverkehrbringen angesehen wird. Einfuhr ist mangels einer anderen Legaldefinition die Verbringung von Waren aus dem Zollaussland in das Zollgebiet ohne Rücksicht auf ihre weitere Bestimmung, auch bloß zur Durchfuhr. Aus dieser Sicht kann die Gleichstellung der Einfuhr mit dem Inverkehrbringen überhaupt nicht erfolgen, weil die §§ 2 ff eine Anwendung etwa auf Durchfuhrwaren nicht zulassen. Nach dem

Inhalt des § 2 muß angenommen werden, daß an sich nur die Verbringung von Waren in den freien Verkehr erfaßt werden müßte.

Zu § 2 Absatz 1:

Nach Einfügung von "nur" könnte es heißen: "Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie". Ebenso wäre "nur" in die Einleitungssätze der nachfolgenden Absätze einzufügen.

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1 lit.a:

Es ist aufmerksam zu machen, daß die zollamtliche Abfertigung von Düngemitteln bei Inkrafttreten einer solchen Bestimmung grundsätzlich die Entnahme und Untersuchung einer Probe erfordern wird, da nur so beurteilt werden kann, ob das zur Abfertigung gestellte Düngemittel einem genehmigten Düngemitteltyp entspricht. Was die Worte "und angemeldet wurden" bedeuten sollen, ist nicht verständlich.

Zu § 2 Absatz 2 Ziffer 1 lit.a:

"Nicht Gegenstand einer Verordnung nach § 9 sind und" wäre besser.

Zu § 2 Absatz 2 Ziffer 1 lit.b:

Wirtschaftsdünger, der im Rahmen des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs über die Grenze verbracht wird, wird kaum verpackt sein; es wird davon ausgegangen, daß dem im Rahmen des § 10 Absatz 4 Rechnung getragen werden wird.

Zu § 2 Absatz 2 Ziffer 2 lit.b:

Da die Behörde beurteilen muß, ob die verschiedenen Bestandteile eines Gemisches zugelassene Düngemittel sind, wird es notwendig sein, daß die Gemische selbst auch dem Gesetz unterliegen.

Zu § 3:

Es ist nicht ganz klar, ob sich der Konditionalsatz nur auf den Importeur oder auch auf den Erzeuger oder auf dessen Bevollmächtigten beziehen soll.

Zu § 4:

Welche Düngemittel anzumelden beziehungsweise bei welchen ein Antrag auf Zulassung zu stellen ist, wäre durch einen Klammerausdruck nach dem jeweiligen Begriff klarzustellen, zum Beispiel Anmeldung (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 lit.a).

Im übrigen wären die §§ 3 und 4 in der Reihenfolge gegeneinander auszutauschen.

Zu § 4 Absatz 4:

Die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung sind unter Verwendung eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Vordruckes bei diesem einzubringen.

Zu § 5 Ziffer 1:

Anmeldung oder Antrag; Nachweise über die Richtigkeit der in der Anmeldung oder im Antrag gemachten Angaben.

Zu § 5 Ziffer 2:

Diese Stelle könnte etwa so lauten:

"eine für die Feststellung der Beschaffenheit des Düngemittels geeignete Warenprobe, die vom Antragsteller oder Anmelder dem Antrag beizufügen und der B_ehörde unentgeltlich zu überlassen ist."

Zu § 7:

Zulassung von einzelnen Düngemitteln.

Zu § 7 Absatz 1:

Könnte lauten: "Düngemittel, die einem durch Verordnung nach § 6 zugelassenen Düngemitteltyp nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft."

Zu § 7 Absatz 2 letzter Satz:

Welche Entwicklung ist gemeint?

Zu § 7 Absatz 3:

Über das Vorliegen der im Absatz 2 genannten

Zu § 7 Absatz 4:

Die in § 7 Absatz 4 enthaltene Entscheidungsfrist von drei Jahren steht in Widerspruch zu allen vergleichbaren Fristen in Bundesgesetzen. Wenn in Sondergesetzen von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 abweichende Entscheidungsfristen festgelegt sind, so sind das in aller Regel kürzere Entscheidungsfristen als die dort genannten sechs Monate.

In Ausnahmefällen ist zwar auch eine längere Frist vorgesehen; dies ist jedoch an besondere Bedingungen geknüpft, wie zum Beispiel in § 117 Absatz 2 des Wasserrechtsgesetzes, wo über Entschädigungen und Beiträge bei der Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung grundsätzlich schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheid abzusprechen ist und "nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid" darüber abgesprochen werden kann. Die Normierung einer dreijährigen Entscheidungsfrist ohne besondere Begründung steht jedenfalls im Widerspruch zu § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, wonach Säumnisbeschwerde dann erhoben werden kann, wenn die in letzter Instanz von der Partei angerufene Behörde "nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat".

Zu § 9:

Überschrift: "Sonstige Verkehrsbeschränkungen"; weil auch die §§ 2 bis 8 Verkehrsbeschränkungen statuieren. Wie sind die Beschränkungen gestaltet?

Zu § 10:

Wer ist zur Kennzeichnung verpflichtet? - Der letzte Satz könnte lauten: "Insbesondere können in der Verordnung folgende Angaben als Kennzeichnungselemente verlangt werden:"

Zu § 11 Absatz 1:

Gibt es bei nach § 7 zugelassenen Düngemitteln keine Toleranzen?

Zu § 11 Absatz 2:

Die Bestimmung erscheint in der im Entwurf vorliegenden Fassung nicht vollziehbar; der unbestimmte Begriff "einer Reihe von Proben" dürfte mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitssatz beziehungsweise mit Artikel 18 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in Widerspruch stehen.

Zu § 12:

Aus Absatz 2 ist nicht ersichtlich, welche Behörde die Eintragung in das Register mit Bescheid abzulehnen hat, wenn ein angemeldetes Düngemittel nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Die in den Absätzen 4 und 6 vorgesehene Aufteilung des Registers in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil ohne nähere Angaben, insbesondere über den Inhalt des nicht öffentlichen Teils, dürfte mit dem verfassungsgesetzlichen Determinierungsgebot des Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz nicht im Einklang stehen.

Zu § 13:

Hier ist normiert, daß die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Landeshauptmann obliegt. Gemeint ist damit offensichtlich nur jener Teil der Bestimmungen, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zollämter) zu vollziehen sind; dies sollte im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn tatsächlich die Absicht bestehen sollte, die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes eigenen Organen zu übertragen, dann bedarf es des Absatzes 2 nicht, da die im § 22 a Zollgesetz enthaltene Ermächtigung umfassend ist. Wenn aber die Zollämter die

Kontrolle im Rahmen ihrer Abfertigung vornehmen sollen, dann ist die Verweisung auf § 22 a Zollgesetz unzutreffend und wäre durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach die Kontrolle anlässlich der Einfuhr den Zollämtern obliegt und diese bei Fehlen einer der Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes die Warenerklärung entsprechend den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen haben. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Verpflichtung der Parteien vorzusehen, die Übereinstimmung eines Düngemittels mit einem genehmigten Düngemitteltyp oder mit einem vorgelegten Bescheid nachzuweisen; die Auskunftspflicht nach § 14 Ziffer 2 erscheint hierfür unzureichend.

Zu § 14:

Die Überschrift sollte lauten: Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane.

Zu § 14 Absatz 2:

Für die Proben wäre die Zollfreiheit zu statuieren.

Zu § 14 Absatz 3:

Wenn das Verfahren der Probenahme auch für die Zollämter gelten soll, dann müsste hier ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgesehen werden.

Zu § 16:

Statt "ermächtigte" sollte es heißen "bestimmte".

Zu § 17:

Die Anzeigepflicht des § 17 dürfte nicht vollständig geregelt sein, da anzunehmen ist, daß auch die Zollämter von ihnen unmittelbar festgestellte Verdachtsfälle anzuzeigen haben.

Zu § 17 Absatz 2:

§ 17 Absatz 2 verpflichtet den Landeshauptmann, über Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Proben zu ziehen und vorzulegen. Hier sollte klargestellt werden, welcher Organe sich der Landeshauptmann dabei bedienen kann.

Zu § 18:

Wie bereits zu den Kosten beziehungsweise zu den Gebühren allgemein ausgeführt, sollten die Gebühren in einer Höhe festgesetzt werden, die die Deckung der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verbundenen Kosten sicherstellen.

Die im Absatz 4 vorgesehene fixe Jahresgebühr von 5.000,-- Schilling sollte hierortigen Erachtens im Lichte dieser Ausführungen überprüft werden. Darüberhinaus wäre im Interesse der laufenden Kostenanpassung in geeigneter Weise gesetzlich eine Dynamisierung vorzusehen.

Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, für welche Anzahl von Düngemitteln eine Registrierung und sohin eine laufende Jahresgebühr zu erwarten ist. Eine diesbezügliche Ergänzung erscheint zweckmäßig.

Die in § 18 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, wonach die tarifmäßig einzuhebenden Gebühren vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu überweisen sind, erscheint entbehrlich.

In § 18 Absatz 3 sollte jene Behörde genannt werden, die die Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben hat.

Aus § 18 Absatz 4 ist nicht ersichtlich, an welche Stelle die Jahresgebühr von 5.000,-- Schilling zu entrichten ist.

Die in § 18 Absatz 5 enthaltene Gebührevorschreibung sollte zweckmäßigerweise mit den Bestimmungen des Absatzes 3 zusammengefaßt werden.

Zu § 20:

Gemäß § 20 Absatz 1 ist, wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 300.000,-- Schilling zu bestrafen.

§ 20 Absatz 1 des Entwurfes stellt somit eine sogenannte Blankettstrafnorm dar, also eine Strafnorm, die selbst den eigentlichen Tatbestand nicht enthält, sondern bezüglich des Unrechts, das sie mit Strafe bedroht, auf andere Normen verweist; solche Blankettstrafnormen sollten im Interesse der

Rechtsunterworfenen, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einen Anspruch darauf haben, klar vor Augen gestellt zu bekommen, was strafbar ist und was nicht, vermieden werden.

Der Absatz 2 des § 20 des Entwurfes bestimmt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen

- auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren,
- auf Beseitigung oder Änderung der unzulässigen Bezeichnung, erforderlichenfalls der diese Bezeichnung tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn auch dies nicht möglich ist,
- auf Verfall der die unzulässige Bezeichnung tragenden Gegenstände erkannt werden kann.

Kann eine Ware, die für verfallen erklärt werden soll, nicht erfaßt werden, so ist auf den "Verfall ihres Wertes" zu erkennen.

Die Vorschriften über den "Verfall" sind als "Kann-Bestimmungen" gefaßt, wobei dem Entwurf nicht entnommen werden kann, in welcher Richtung das Ermessen auszuüben ist; insbesondere kann dem Entwurf nicht entnommen werden, ob der Verfall Strafcharakter haben soll (hiefür spricht seine Einordnung unter "Strafbestimmungen" sowie der vorgesehene Wertersatz) oder ob der Verfall der Sicherung von Mißbräuchen dienen soll (hiefür spricht die im Absatz 2 im Anschluß an den Verfall vorgesehene Möglichkeit, auf Beseitigung oder Änderung unzulässiger Bezeichnungen etc. zu erkennen). Dem Inhalt des Absatzes 2 könnte entnommen werden, daß in erster Linie auf Beseitigung oder Änderung der unzulässigen Bezeichnung, sollte dies nicht möglich sein, auf Beseitigung der eine solche unzulässige Bezeichnung tragenden Umhüllung oder Verpackung, ferner - wenn auch dies nicht möglich ist - auf Verfall der die unzulässige Bezeichnung tragenden Gegenstände (Umhüllungen oder Verpackungen?) und schließlich - in letzter Hinsicht - auf Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Ware zu erkennen ist. Sollte dies angestrebt sein, müßte die Reihenfolge der im Absatz 2 genannten Sanktionen geändert werden.

In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß es in der zweiten und dritten Zeile dieses Absatzes richtig heißen müßte: "erlassener Verordnungen". Zum letzten Satz dieses Absatzes ist zu bemerken, daß nicht auf Verfall des Wertes der Ware, sondern auf Verfall eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, zu erkennen ist. Als Vorbild für eine solche Bestimmung könnte etwa § 12 Absatz 8 des Durchführungsgesetzes zum Artenschutzabkommen (Bundesgesetzblatt Nr. 189/1982) oder § 18 Absatz 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 (in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 173/1983, Artikel I Ziffer 13) dienen.

§ 13 Absatz 2 des Entwurfes bestimmt, daß die Kontrolle anläßlich der Einfuhr den Zollämtern "nach Maßgabe des § 22a Zollgesetz 1959 (richtig 1955) den Zollämtern" obliegt.

Gemäß § 22a Absatz 3 Zollgesetz 1955 (in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 527/1974) finden auf das Verfahren der Zollämter bei der Durchführung von Kontrollen die für die Erhebung der Zölle maßgebenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Nach hierortiger Ansicht würde diese Bestimmung nicht die Beschlagnahme von nach § 20 Absatz 2 des Entwurfes verfallsbedrohten Gegenständen abdecken; Die Beschlagnahme ist weder eine Kontrollmaßnahme noch dient sie der Erhebung (von Zöllen). Vergleichbare Gesetze (§ 12 Absatz 7 des Durchführungsgesetzes zum Artenschutzabkommen, Bundesgesetzblatt Nr. 188/1982; § 19 Außenhandelsgesetz 1968 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 173/1983, Artikel I. Ziffer 14) enthalten daher diesbezüglich besondere Vorschriften, welche gegebenenfalls als Vorbild dienen könnten.

Zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren gemäß § 18 Absatz 2 und den Kostenersatz gemäß § 12 Absatz 4 des Düngemittelgesetzes.

Die in § 2 Absatz 5 dieser Bestimmung vorgesehene anteilmäßige Ermittlung der Kosten gemäß UT 7 und 8 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes ist offenbar verfehlt, da das Bundesfinanzgesetz lediglich eine Ermächtigung darstellt; diese Kosten wären vielmehr nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Anfall zu ermitteln.

Der im § 4 vorgesehene Punktwert wäre auf Kostendeckung abzustimmen.